

Merkblatt zur Kollektivgesellschaft (offene Gesellschaft bzw. offene Handelsgesellschaft) (Art. 689 bis Art. 732 PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Die Kollektivgesellschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Gesellschafter zu einem wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck, wobei jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch haftet. Die Kollektivgesellschaft ist als sog. Personengesellschaft zwar keine juristische Person, dennoch ist sie rechts- und parteifähig.¹

Die Kollektivgesellschaft muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

2. Errichtung der Kollektivgesellschaft

Eine Kollektivgesellschaft entsteht, indem zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen ein Unternehmen in dem Sinne betreiben, dass jeder Gesellschafter persönlich unbeschränkt und solidarisch haftet, und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.²

3. Organisation der Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft hat als Personengesellschaft keine Organe.

Jeder zur Vertretung befugte Gesellschafter kann im Namen der Gesellschaft – von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.³

4. Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschafter einigen sich in einem Gesellschaftsvertrag, mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Im Gesellschaftsvertrag werden unter anderem auch die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander geregelt.

¹ Art. 649 Abs. 4 PGR

² Art. 689 Abs. 1 PGR

³ Art. 698 Abs. 1 PGR

5. Sitz der Kollektivgesellschaft

Der Sitz der Kollektivgesellschaft befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der sich der Geschäftsbetrieb befindet.

6. Zweck der Kollektivgesellschaft

Der Zweck der Kollektivgesellschaft kann sowohl ein wirtschaftlicher als auch ein nichtwirtschaftlicher sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form (z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, etc.) ausgestaltet sein.

7. Haftung und Verantwortlichkeit

Jeder Gesellschafter haftet persönlich unbeschränkt und solidarisch.

Ein neu eintretender Gesellschafter haftet solidarisch auch für die vor seinem Beitritt eingegangenen Verbindlichkeiten.⁴

Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für fällige Gesellschaftsschulden erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft infolge Konkurses oder aus einem anderen Grund zur Auflösung gelangt, oder die Zwangsvollstreckung fruchtlos versucht wurde, oder wenn der Gesellschafter selbst in Konkurs geraten, oder das Nachlassvertragsverfahren über ihn eröffnet ist.⁵

8. Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Offenlegungspflichten

Kollektivgesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.

Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** sowie zur **Offenlegung** verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht.⁶

Kollektivgesellschaften, die **nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind**, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.⁷

Die gesetzlichen Vertreter von Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag **beim Amt für Justiz einreichen**.⁸

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den

⁴ Art. 708 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 704 Abs. 2 PGR

⁶ Art. 1045 Abs. 2 PGR; Art. 1063 Abs. 2 PGR

⁷ Art. 1045 Abs. 3 PGR

⁸ Art. 1122 Abs. 1 PGR

Prüfungsbericht anstelle der Einreichung beim Amt für Justiz am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten.⁹

9. Prüfungs- und Reviewpflicht¹⁰

Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind, und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und nicht als Klein- oder Kleinstgesellschaften anzusehen sind, unterliegen der Prüfungspflicht nach Art. 1058 Abs. 1 PGR.

Bei Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Klein- oder Kleinstgesellschaft anzusehen sind, ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.

Kollektivgesellschaften, bei denen sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaft anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten¹¹ (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Kollektivgesellschaft*).

10. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*

⁹ Art. 1122 Abs. 3 PGR

¹⁰ Art. 1058 PGR

¹¹ Art. 1058a PGR